



Merkblatt – 1. Januar 2024

Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen an die Berufsfischerei

Allgemeines

Für Treibstoffe, die zum Betrieb von Fischerbooten verbraucht werden, wird die Mineralölsteuer (Steuer) rückerstattet. Darin inbegriffen ist zum Beispiel auch der Antrieb von auf den Fischerbooten montierten Motorwinden zum Einholen der Fischereinetze und Reusen.

Für Additive, biogene Treibstoffe mit Steuererleichterung und für biogene Anteile an Treibstoffgemischen mit Steuererleichterung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung. Hingegen werden biogene Anteile von bis zu 7 % beim Dieselöl bzw. 5 % beim Benzin toleriert. Diese müssen nicht von der rückerstattungsberechtigten Menge abgezogen werden.

Begünstigte

Die Steuer wird den Inhabern eines kantonalen Gewerbefischerpatents rückerstattet.

Aufzeichnungen

Die Menge der zum steuerbegünstigten Zweck verbrauchten Treibstoffe muss nachgewiesen werden. Zu diesem Zweck sind für jedes Fischerboot getrennte Aufzeichnungen (Verbrauchskontrollen) über die verbrauchte Treibstoffart und die Treibstoffmenge zu führen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens eine eindeutige, nicht veränderbare Identifikation des Fischerbootes (z.B. Schalenummer) enthalten.

Am Ende jeder Gesuchsperiode sind die Verbrauchskontrollen abzuschliessen. Die monatlichen Totale jeder Verbrauchskontrolle sind in die Zusammenstellung über den Treibstoffverbrauch für Fischerboote und auf Fischerbooten montierten Motorwinden (Form. 47.40) zu übertragen. Anstelle der Zusammenstellungen können auch eigene Listen beigelegt werden. Diese müssen mindestens die Angaben des vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) publizierten Formulars enthalten.

Kann der Nachweis der verbrauchten Treibstoffmengen nicht in der vorgeschriebenen Art erbracht werden, wird keine Rückerstattung gewährt.

Rückerstattungsgesuch

Die Begünstigten müssen das Rückerstattungsgesuch (Form. 47.14) zusammen mit den Zusammenstellungen (Form. 47.40) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres¹, in dem der Treibstoff verbraucht wurde, beim

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
MLA
3003 Bern

einreichen. Das Gesuch kann einen Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten umfassen.

Die für die Rückerstattung wesentlichen Unterlagen sind während fünf Jahren aufzubewahren und dem BAZG auf Verlangen vorzulegen.

¹ Für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die nicht nach Artikel 957 Absatz 1 des Obligationenrechts (SR 220) zur Führung einer Buchhaltung verpflichtet sind, gilt als Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

Rückerstattungssätze

Die Rückerstattungssätze berechnen sich aufgrund des Unterschiedes zwischen den normalen und den ermässigten Steuersätzen. Sie betragen für die gebräuchlichsten Treibstoffe:

Treibstoffart (Mengeinheit: 100 Liter bei 15° C)	Rückerstattungssatz in CHF
Benzin	59.24
Dieselöl	60.05

Rückerstattungssätze für andere Treibstoffe auf Anfrage.

Berechnung und Auszahlung

Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund der verbrauchten Treibstoffmenge und des für die verbrauchte Treibstoffart zutreffenden Rückerstattungssatzes berechnet.

Der Rückerstattungsbetrag wird abzüglich einer Gebühr (3 % des Rückerstattungsbetrags, mindestens 25 Fr. höchstens 500 Fr.) ausbezahlt. Beträge unter 100 Fr. je Gesuch werden nicht ausbezahlt.

Unternehmensprüfungen

Das BAZG ist berechtigt, beim Gesuchsteller unangemeldet Unternehmensprüfungen durchzuführen. Wiederhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.

Rechtsgrundlagen

[Mineralölsteuergesetz \(MinöStG; SR 641.61\)](#)

[Mineralölsteuerverordnung \(MinöStV; SR 641.611\)](#)

[Verordnung über die Anpassung der Mineralölsteuersätze für Benzin und Dieselöl \(SR 641.613\)](#)

[Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer \(SR 641.612\)](#)

[Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit \(SR 631.035\)](#)

Auskünfte

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Mineralölsteuer, Lenkungsabgaben, Automobilsteuer (MLA), 3003 Bern (Telefon 058 462 65 47 oder E-Mail: mla@bazg.admin.ch).